



An Frau

Präsidentin des Nationalrats

Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3

1017 Wien

Bundesministerium für Finanzen

z.H. Mag. Christoph Schlager

Johannesgasse 5

1010 Wien

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

[Christoph.Schlager@bmf.gv.at](mailto:Christoph.Schlager@bmf.gv.at)

Robert Huber

Funktionär in der WKO

Fraktionsführer der TabaktrafikanInnen

Tel/06767382701

[huber@rfwstmk.at](mailto:huber@rfwstmk.at)

Graz am 13,11,2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

**Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz 2016 in der Fassung des Ministerialentwurfes vom 28. Oktober 2016**

**Möchte ich Zu Artikel 13 (Tabakmonopolgesetz 1996) wie folgt Stellung nähmen,**

Zu Z 8 lit. d (§ 36 Abs. 16):

Da Verschiedene monopolbehördliche Entscheidungen (siehe insbesondere § 24 und § 25 Abs. 8 Tabakmonopolgesetz 1996) es erfordern Informationen über betriebswirtschaftliche Kennzahlen betroffener TabaktrafikanInnen zu kennen. So ist beispielsweise im Falle der Neuerrichtung einer Trafik die (Un-)Zumutbarkeit für benachbarte Trafiken zu beurteilen. In der Praxis war die Monopolverwaltung GmbH bislang auf freiwillige Informationen angewiesen. Nunmehr soll die Übermittlung solcher Informationen verpflichtend vorgesehen werden, was ja zu befürworten ist nur sollte es genauso im Gesetzes Text auch stehen, **das die Offenlegung der letzten 3 Bilanzen nur zur Durchführung der §24 und §25 Abs.8 Zweck zu verwenden sind.**

**Wird diese Zweckwittmund nicht berücksichtigt werden sollte man den Abs.16 streichen, da die jetzige Formulierung sicher zu Recht Unsicherheiten bei den Trafikanten führen wird,, wofür werden diese Bilanzdaten eigentlich verwendet,,**

Mit Freundlichen Grüßen

Robert Huber

Für die Stmk.